

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn
MD Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

9. September 2014

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Sell,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zollkodexanpassungsgesetzes, die wir gerne wahrnehmen.

Vorab möchten wir anmerken, dass die uns zur Verfügung gestellte Frist zur Stellungnahme von lediglich sechs Arbeitstagen viel zu kurz ist und alle Beteiligten unter unnötigen extremen Zeitdruck setzt.

Unsere Zustimmung findet vor allem die Einführung der Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur Kindernotbetreuung und die bereits seit langem geforderte Anpassung bei der Identifikationsnummer und der Speicherung von Meldedaten für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Auch die Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer war seit langem geplant und kann dazu beitragen, dass die elektronische Übermittlung und Abfrage von Daten unbürokratischer wird.

Nachbesserungsbedarf sehen wir unter anderem bei der Neuregelung der lohnsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen. Die Regelungen zum Schnellreaktionsmechanismus in der Umsatzsteuer sollten aus dem Gesetzentwurf wieder gestrichen werden.

Im Folgenden unsere Anmerkungen zu den im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen im Detail:

Zu Artikel 2 – Weitere Änderung der Abgabenordnung

Nr. 3 und 4 : Änderungen der §§ 139a und 139b AO-Entwurf (Identifikationsnummer)

Die Verwendung der Steueridentifikationsnummer klarer und rechtssicherer für alle Beteiligten zu regeln ist richtig. Teilweise geäußerte Bedenken dagegen, dass Unternehmen eine einmal beim Kunden erhobene Nummer auch für andere Vorgänge in demselben Unternehmen verwenden oder dass sie auch von Konzernunternehmen verwendet werden, können nun nicht mehr vorgebracht werden. Unnötige mehrfache Erhebungen der Nummer ein und desselben Kunden innerhalb eines Konzerns werden vermieden. Damit wird einem langjährigen Petition von uns Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft entsprochen. Die Änderung sollte so schnell wie möglich in Kraft treten.

Wir gehen davon aus, dass die Verwendung der Steueridentifikationsnummer durch ein Konzernunternehmen auch schon jetzt auf der Basis des geltenden Rechts vertretbar ist, so dass es sich bei der geplanten Gesetzänderung nicht um eine „Regelung“, sondern lediglich um eine „Klarstellung“ handelt. Die Gesetzesbegründung sollte insoweit angepasst werden.

Die Streichung von § 139b Absatz 6 Satz 6 AO ist richtig. Damit werden Probleme bei der Anmeldung von Arbeitnehmern im Rahmen des ELStAM-Verfahrens behoben - v. a. bei Zuzügen aus dem Ausland. Dies ist eine praxiserichtete Optimierung des Verfahrens der Elektronischen Lohnsteuerkarte.

Nr. 9: Änderung § 184 AO-Entwurf (Befugnis der Ausübung von Billigkeitsmaßnahmen durch die Finanzbehörden auch für Zwecke der Gewerbesteuer)

Die vorgesehene Neuregelung ist sehr zu begrüßen, denn sie stellt die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung sicher und verbessert wesentlich die Effizienz des Steuerfestsetzungsverfahrens.

Nach langjähriger Rechtsanwendungspraxis haben mit den Ländern koordinierte BMF-Schreiben, die Regelungen zu einer sachlichen Billigkeit beinhaltet haben, auch Wirkungen für die Festsetzung der Gewerbesteuer enthalten. Nach dem BFH-Urteil vom 25.04.2012 (I R 24/ 11) erfüllt ein BMF-Schreiben jedoch nicht die Tatbestandsvoraussetzung „allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung“. Dementsprechend käme es zu einer gesplitteten Kompetenz bei der Ausübung allgemeiner sachlicher Billigkeitsmaßnahmen beim Finanzamt für Zwecke der Körperschaftsteuer und bei allen beteiligten Betriebsstättengemeinden für Zwecke der Gewerbesteuer. Die Betriebsstättengemeinden sind oftmals personell kaum auf die z. T. schwierigen Rechtsfragen zur sachlichen Billigkeit eingerichtet. Wertungswidersprüchliche, sich gegenseitig widersprechende und zeitlich völlig inkohärente Entscheidungen sind die Folge. Die Neuregelung würde diese Probleme lösen.

Petition:

Zur zeitlichen Anwendung ist in Art. 97 § 10c neu EGAO vorgesehen, dass sie erstmals für ab dem 01.01.2015 zu treffende Billigkeitsentscheidungen gelten soll – und zwar, wenn diese zurückliegende Besteuerungszeiträume betreffen. Im Hinblick auf die derzeit absolut unpraktikable Situation sollte die Neuregelung ab (ggf. früherem) Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden.

Zu Artikel 4 – Änderung des Einkommensteuergesetz

Nr. 2: § 3c Abs. 2 Satz 2 EStG- Entwurf

Die Ausweitung des Teilabzugsverfahrens auf Einkommensminderungen aus Gesellschafterdarlehen (§ 3c Abs. 2 EStG-E) ist ebenso wie die bereits erfolgte ähnliche Regelung im Körperschaftsteuerrecht unsystematisch und überschießend. Unsystematisch deshalb, weil die Zinseinkünfte aus diesen Darlehen weiterhin voll steuerpflichtig sind und damit also auch Veränderungen im "Stamm" steuerlich voll berücksichtigt werden müssten. Überschießend deshalb, weil die Regelungen nicht auf beteiligungsersetzende Darlehen (siehe z. B. das EK-Ersatzrecht) abstellen, sondern auch Darlehen betreffen, die nicht eigenkapitalersetzenden Charakter haben. Zudem ist der Gesetzestext hier unklar, denn auch Betriebsvermögensminderungen könnten betroffen sein, die nicht aus dem Gesellschafterverhältnis resultieren, z. B. Wertschwankungen aufgrund von Wechselkursveränderungen.

Die Neufassung des § 3c Abs. 2 EStG führt bei körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaftern infolge der Verweisungsnorm des § 8 Abs. 1 KStG zu einem Konkurrenzverhältnis mit § 8b Abs. 3 Satz 4 ff. KStG. Um hier von vornherein Klarheit zu schaffen und etwaigen Auslegungs- und Vorrangigkeitsproblemen vorzubeugen, sollte § 8b Abs. 3 Satz 2 KStG korrespondierend geändert werden.

Petition:

§ 8b Abs. 3 Satz 2 KStG sollte wie folgt geändert werden: "§ 3c des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden."

Nr. 3: § 19 Abs. 1 EStG-Entwurf (Zuwendungen an Versorgungseinrichtungen)

Der Gesetzgeber zielt laut Gesetzesbegründung darauf ab, in Missbrauchsfällen die Lohnsteuerpflicht für Zuführungen vorzusehen. Dies kommt im vorgeschlagenen Gesetzestext nicht eindeutig zum Ausdruck. Die vorgeschlagene Änderung von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG muss gerade vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase sicherstellen, dass Maßnahmen zur Sicherung der Solvabilität der Pensionskassen und Pensionsfonds nicht durch steuerliche Belastungen zusätzlich erschwert oder gar verhindert werden.

Deshalb sollte in der Gesetzesbegründung hinsichtlich des Begriffs der "erstmaligen Bereitstellung" in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 a) ergänzend klargestellt werden, dass eine Bereitstellung der Kapitalausstattung nach einem Wegfall von Eigenmittelsurrogaten ebenfalls als erstmalige Bereitstellung zu verstehen ist. Denn gemäß § 53c VAG können die in Absatz 3 Nr. 3a) und 3b) aufgeführten Eigenmittelsurrogate bis zu einer bestimmten Höhe den Eigenmitteln zugerechnet werden. Bei Rückzahlung solcher Mittel wäre die Verlustrücklage dann "erstmalig" aufzufüllen.

Ohne steuerliche Beschränkungen müssen zudem Kapitalzuführungen möglich sein, die aufgrund von Auflagen oder im Rahmen von Prüfungen seitens der Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wann Verluste im Sinne der Vorschrift „unvorhersehbar“ sind oder wann eine nicht nur „vorübergehende“ Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Pensionskassen und Pensionsfonds sind rechtlich selbständige Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach den Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Zuführungen, die im Jahr 01 zur Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen notwendig sind, dürfen nicht durch eine Änderung der Verhältnisse (z. B. der Börsenkurse von Wertpapieren) im Jahr 02 eine Diskussion über eine Lohnsteuerpflicht der Zuführung auslösen. Dies steht aber mit der derzeitigen Formulierung zu befürchten, da aus der Rückschau des Jahres 02 argumentiert werden könnte, es habe sich nur um eine vorübergehende Veränderung der Verhältnisse gehandelt.

Petition:

Zuwendungen zur Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen, dürfen keine Lohnsteuerpflicht auslösen. Dies sollte nur dann nicht gelten, wenn der Arbeitgeber den laufenden Firmenbeitrag im Vorfeld in gestaltender Absicht gesenkt hat. Hinsichtlich des Begriffs der "erstmaligen Bereitstellung" in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2a sollte in der Gesetzesbegründung klar gestellt werden, dass eine Bereitstellung der Kapitalausstattung nach einem Wegfall von Eigenmittelsurrogaten ebenfalls als erstmalige Bereitstellung zu verstehen ist.

Für Pensionskassen sollte es im Rahmen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG – wie bei Pensionsfonds – den Arbeitgebern ermöglicht werden, im Rahmen der Nachschusspflicht Arbeitgeberbeiträge in der Rentenbezugsphase für die Berechtigten lohnsteuerfrei an die Pensionskasse zu leisten.

Petition:

In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2c sollte der Verweis auf § 112 Absatz 1 a VAG gestrichen werden.

Zu Artikel 5 – weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Nr. 1: § 3 Nr. 34a EStG-Entwurf (Kindernotbetreuung)

Die vorgesehene Steuerfreiheit für soziale Beratungs- und Vermittlungsleistungen und Kindernotbetreuung für Arbeitnehmer ist richtig, da sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärkt und Unsicherheiten beseitigt. In der betrieblichen Praxis bestand bisher eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der lohnsteuerlichen Behandlung der Kindernotbetreuung.

Bedenklich ist aber, dass die Gesetzesbegründung davon ausgeht, dass die Fremdfirmen stets vom Arbeitgeber beauftragt werden. Tatsächlich macht es mit Blick auf die gesetzgeberische Intention der erwähnten Förderung von Familie und Beruf keinen Unterschied, wer die Beauftragung vornimmt.

Petition:

Wir bitten darum, klarzustellen, dass die Steuerfreiheit auch bei Eigenbeauftragung durch den Arbeitnehmer und Erstattung an denselben gegeben ist. Der Gesetzestext lässt dies zu.

Ferner sollte geklärt werden, ob und welche Nachweise dem Arbeitgeber hinsichtlich der eingesetzten Betreuungsperson vorgelegt werden müssen, um die Steuerfreiheit von Zahlungen des Arbeitgebers sicherzustellen.

Wir halten außerdem das Tatbestandsmerkmal der "zwingenden Gründe" in dem in der Gesetzesbegründung ausgeführten Verständnis für fragwürdig. Nicht nur Fortbildungen und Einsätze außerhalb der Dienstzeit erfordern als "Notsituationen" eine Betreuung von Kindern bzw. pflegebedürftigen Angehörigen. Das Betreuungserfordernis gilt auch für "normale" Zeiten und Termine der Berufstätigkeit in Situationen, in denen aus unvorhersehbaren Gründen die organisierte Regelbetreuung nicht greift. Außerdem befürchten wir einen unabsehbaren Verwaltungsaufwand zum Nachweis der in diesem Sinn zu verstehenden "zwingenden Gründe".

Petition:

Die genannte Einschränkung sollte gestrichen werden.

Nr. 4 Buchstabe b: § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG-E (Abzug der Basisversorgung)

Die bei der Basisversorgung vorgesehene Anhebung des Abzugsvolumens von derzeit 20.000 Euro auf 24.000 Euro ab dem Veranlagungsjahr 2015 begrüßen wir. Die Anhebung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich, um die notwendige Abzugsfähigkeit der Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewährleisten, deren Leistungen später in vollem Umfang nachgelagert besteuert werden.

Petition:

In die Gesetzesbegründung sollte aufgenommen werden, dass die Anhebung des Abzugsvolumens aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich ist, um die notwendige Abzugsfähigkeit der Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewährleisten, deren Leistungen später in vollem Umfang nachgelagert besteuert werden.

Nr. 6: § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG-E (Betriebsveranstaltungen)

Derzeit herrscht in den Betrieben große Unklarheit darüber, ob die Urteile des BFH vom Urteil vom 16.05.2013 (VI R 94/10 und VI R 7/11) allgemein anwendbar bzw. wie sie anzuwenden sind. Wir unterstützen daher eine klarstellende gesetzliche Regelung, die den Arbeitgebern Rechtssicherheit verschafft. Wir bedauern jedoch, dass der vorliegende Entwurf unberücksichtigt lässt, dass erstens der Arbeitgeber derartige Veranstaltungen im nahezu ausschließlichen Eigeninteresse durchführt und zweitens dem Arbeitnehmer im Regelfall kein Vorteil in nennenswerter Höhe zufließt. Insbesondere, wenn der Arbeitgeber aufgrund der Größe seines Unternehmens eine Veranstaltung nicht in eigenen Räumlichkeiten durchführen kann, Transfermöglichkeiten zur Verfügung stellt etc., entstehen dem Arbeitgeber Kosten, die nicht zu einer Bereicherung der Arbeitnehmer führen. Auch die Betrachtung „welche Ausgaben bleiben dem Arbeitnehmer erspart“ spielt bei Betriebsveranstaltungen keine Rolle, da der Arbeitnehmer niemals so eine Veranstaltung selbst buchen würde. Dies vorangestellt sehen wir zu der vorgeschlagenen Neuregelung noch Verbesserungsbedarf:

Eine Betriebsveranstaltung soll nach dem Gesetzeswortlaut nur noch dann vorliegen, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung „allen“ Betriebsangehörigen offen steht. Bislang werden als Betriebsveranstaltungen auch Feiern einzelner Organisationseinheiten akzeptiert, sofern alle Mitarbeiter dieser Organisationseinheit hieran teilnehmen. Durch den Gesetzeswortlaut ist fraglich, ob dies auch künftig gilt. Andernfalls wäre die gesetzliche Neuregelung bei größeren Betrieben und zahlreichen Beschäftigten, die sich oft auf mehrere Standorte verteilen, nicht anwendbar, da eine (Groß-) Veranstaltung für alle Betriebsangehörigen praktisch nicht durchführbar ist.

Petition:

Es sollte in der Gesetzesbegründung oder im Satz 3 ergänzt werden, dass die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Betriebsangehörigen des Betriebs oder der jeweiligen Organisationseinheit offen stehen soll.

Die vorgeschlagene Regelung stellt, entgegen der Rechtsprechung, als Bemessungsgrundlage auf alle Aufwendungen des Arbeitgebers für die Veranstaltung ab. Dies verhindert Abgrenzungsfragen und Streitigkeiten in der Praxis. Auch wenn es positiv ist, dass der Betrag von 110 Euro angehoben wird, sind zukünftig 150 Euro nicht ausreichend, wenn alle Aufwendungen (z. B. auch Aufwendungen für Reise- und Übernachtungskosten im Rahmen von Betriebsveranstaltungen) einbezogen werden. Insbesondere große Arbeitgeber werden aufgrund der Größe logistische Kosten haben, die tatsächlich keinen Arbeitslohncharakter haben können. Zudem sollen nach dem Entwurf – entgegen der Rechtsprechung – auch die Zuwendungen an Begleitpersonen einbezogen werden. Dies wäre

aus unserer Sicht nur akzeptabel, wenn der Betrag von 150 Euro entsprechend angehoben wird. Minderjährige Kinder sollten nicht einbezogen werden.

Petition:

Der Betrag in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 sollte auf 300 Euro angehoben werden.

Gemäß Satz 2 des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG gehört auch der „rechnerische Anteil an den Gemeinkosten der Betriebsveranstaltung“ zur Bemessungsgrundlage. Im Lichte der Gesetzesbegründung können nur die Kosten für den äußeren Rahmen (vgl. R 19.5 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 LStR) gemeint sein. Wörtlich genommen müssten wegen des Begriffes „Gemeinkosten“ aber z. B. bei einer Weihnachtsfeier in betriebseigenen Räumen auch die anteiligen Gebäudekosten (AfA, Heizung, Strom, Wasser, etc.) in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Dies kann nicht gewollt sein, zumal die Neuregelung laut Gesetzesbegründung der Steuervereinfachung dienen soll.

Petition:

Entsprechend Rz. 14 des BMF-Schreibens vom 29.04.2008 zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG sind in die steuerliche Bemessungsgrundlage nur die tatsächlich angefallenen Aufwendungen einzubeziehen, die der Betriebsveranstaltung direkt zugeordnet werden können.

Kosten, die sich aus gesetzlichen oder ordnungsrechtlichen Verpflichtungen begründen, sollten jedoch nicht als Aufwendung für die Veranstaltung zählen, da sie keine Zuwendung darstellen. Hierzu zählen z. B. Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, Sanitäter oder Versicherungen sowie Buchhaltung. Um den Ermittlungsaufwand in einem sachgerechten Verhältnis zu belassen, könnte der Kostenanteil pauschal mit 15 Prozent der Gesamtkosten geschätzt werden. Der Arbeitgeber sollte dann aber die Möglichkeit haben, durch einen Einzelkostennachweis diese Pauschalierungsgrenze zu unterschreiten.

Petition:

Es sollten nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt werden: „Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder ordnungsrechtlicher Auflagen zwangsläufig entstehen, stellen keine Zuwendungen dar; dies gilt auch für nicht übliche Zuwendungen, wie Geschenke über 60 Euro. Diese Aufwendungen sind entsprechend aufzuzeichnen. Von dieser Aufzeichnung kann abgesehen werden, wenn von den ermittelten Gesamtkosten 15 Prozent abgezogen werden.“ In der Gesetzesbegründung sollte eine entsprechende Aufzählung der Kosten erfolgen.

Bislang werden unübliche Zuwendungen wie z. B. Geschenke mit einem Wert von mehr als 40 Euro (ab 2015: mehr als 60 Euro) isoliert von der Freigrenze betrachtet. Nach dem vorliegenden Gesetzeswortlaut soll diese Regelung abgeschafft werden. Die bisherige Auffassung, die gerade durch die Lohnsteueränderungsrichtlinie 2015 bestätigt wurde, hat sich bewährt. Sie sollte auch künftig zur Anwendung kommen. Auch die Urteile des BFH stehen dem nicht entgegen.

Petition:

Geschenke über 60 Euro sollten nicht in die Aufwendungen miteinbezogen werden.

In der Neuregelung (Satz 5) fehlen Aussagen, auf welche Personen bei der Verteilung des Aufwands zur Bemessung der Freigrenze abzustellen ist. Bei größeren Veranstaltungen kommt es häufig vor, dass die tatsächliche Teilnehmeranzahl von der Zahl der eingeladenen Teilnehmer deutlich abweicht.

Bei der Aufteilung der Kosten ist grundsätzlich auf die **eingeladenen** Personen abzustellen. Für die Anzahl der eingeladenen Personen wurden Speisen und Getränke bestellt. Nehmen tatsächlich weniger Personen teil (z. B. wg. Krankheit), so ist es nicht gerechtfertigt, den vergeblichen Aufwand nur auf die erschienenen Personen zu verteilen. Die tatsächlichen Teilnehmer werden nicht dadurch mehr begünstigt, dass andere nicht teilnehmen konnten. Der Umfang des Vorteils wird dadurch nicht größer.

Petition:

Im jetzigen Satz 5 ist wie folgt zu formulieren: „...anteilig auf den eingeladenen Arbeitnehmer und dessen eingeladene volljährige Begleitperson entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers...“.

Mit der Neuregelung soll die bisher in R 19.5 Abs. 5 Nr. 3 LStR 2013 enthaltene Regelung zu den Reisekosten gestrichen werden. So sollen nach dem Gesetzentwurf Anreisekosten für die nicht am Standort beschäftigten Mitarbeiter nunmehr als Arbeitslohn zu bewerten sein. Das wäre eine gravierende Benachteiligung der einzelnen Mitarbeiter an Auswärtsstandorten, aber auch für Firmen mit Flächenversorgung und/oder mehreren Standorten. Hier stellt sich die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit dieses Entwurfs. Wenn es sich nach der geplanten Definition bei Betriebsveranstaltungen dem Grunde nach vorrangig um Arbeitslohn handelt und der auswärtige Arbeitnehmer zu dieser betrieblichen Veranstaltung betriebsbedingt Reisekosten aufwendet, muss der Arbeitgeber die Möglichkeit haben, diese lohnsteuerfrei zu erstatten.

Petition:

Satz 6 der geplanten neuen Nummer 1a sollte gestrichen werden.

Der Entwurf sieht weiterhin eine Freigrenze vor. Allerdings ist ein Freibetrag deutlich unempfindlicher gegenüber Preissteigerungen. So wird durch die Wirkung des Freibetrags gewährleistet, dass eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit erfolgt und nur die den Freibetrag übersteigenden Aufwendungen einer Betriebsveranstaltung der Besteuerung unterworfen werden. Zudem ist eine Freigrenze in der Praxis schwerer umsetzbar. Gerade die Lohn- und Finanzbuchhaltung ist ein Massenverfahren. Freigrenzen erfordern Detailbetrachtungen und benachteiligen insbesondere große Arbeitgeber. Freibeträge hingegen sind maschinell ansetzbar (genereller Abzug) und wären gegenüber der heutigen Regelung eine Vereinfachung.

Petition:

Insgesamt ist bei der Neuregelung auf einen Freibetrag abzustellen.

Zu Artikel 6 – Änderung des Körperschaftsteuergesetz

Nr. 2: § 26 KStG- Entwurf (Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften)

Die vorgeschlagene Umsetzung des EuGH-Urteils Beker und Beker zur Anrechnung ausländischer Steuern (Urt. vom 28.02.2013, Rs. C-168/11) erscheint uns nach erster Durchsicht im EStG weitgehend zutreffend zu erfolgen.

Nach der vorgesehenen Neufassung des § 26 Abs. 2 Satz 1 KStG soll die Entscheidung des EuGH jedoch bei Körperschaftsteuerfestsetzungen keine Auswirkungen haben, da Körperschaftsteuersubjekte nicht über eine Privatsphäre verfügen und folglich keine persönlichen Abzugsbeträge im Sinne der EuGH- Entscheidung haben könnten. Diese Begründung trägt u. E. nicht, da es nach der o. g. Entscheidung und der fortgesetzten Rechtsprechung des EuGH alleine darauf ankommt, ob die na-

tionale Regelung ansässige Steuerpflichtige von Investitionen in einen anderen Mitgliedstaat abhalten kann.

Dies war im Fall „Beker“ gegeben, weil der ansässige Steuerpflichtige von den personen- und familienbezogenen Abzügen im Rahmen der Ermittlung seiner tariflichen Einkommensteuer nur dann voll profitierte, wenn er seine Einkünfte ausschließlich in Deutschland erzielt. Durch die bisherigen Höchstbetragsregelungen in § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG werden bei Erträgen aus Mitgliedstaaten die personen- und familienbezogenen Abzüge des Steuerpflichtigen nur eingeschränkt berücksichtigt. Da der im Inland ansässige Steuerpflichtige folglich steuerlich schlechter gestellt wird, wenn er in einem Mitgliedstaat investiert, wurde die geltende Höchstbetragsregelung durch den EuGH als europarechtswidrig eingestuft.

Die gleiche Konstellation liegt u. E. bei Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträgen) durch im Inland ansässige Körperschaften vor. Der Abzug von Spenden bzw. Mitgliedsbeiträgen wird im Falle von Einkünften aus dem Inland nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG in den dort geregelten Grenzen und Voraussetzungen vollständig gewährt, während der Spendenabzug bei Einkünften aus dem Ausland weiterhin nur teilweise im Rahmen der europarechtswidrigen Höchstbetragsregelung nach § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG erfolgen soll. M.a.W. ist für uns ein Unterschied zwischen dem Fall einer Privatperson, die von Auslandsinvestitionen abgehalten wird, weil ihre personenbezogenen Umstände nur teilweise berücksichtigt werden und dem Fall einer Körperschaft, die von Auslandsinvestitionen abgehalten wird, weil ihre Spenden nur teilweise berücksichtigt werden, nicht erkennbar.

Zur vollständigen Umsetzung des Urteils bedarf es unseres Erachtens zudem nicht nur einer Anpassung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, sondern auch des Investmentsteuergesetzes, da dieses eine eigenständige Vorschrift zur Anrechnung ausländischer Steuern enthält (§ 4 Abs. 2 InvStG). § 4 Abs. 2 Satz 2 InvStG verstößt in gleicher Weise gegen Unionsrecht wie die bisherige Regelung im Rahmen der Direktanlage. Relevant ist dies für einkommensteuerpflichtige Anleger, die ihre Fondsanteile im Betriebsvermögen halten.

Petitum:

§ 26 KStG ist parallel zu § 34c EStG auszugestalten und bei der Ermittlung der Einkünfte für die Anrechnung ausländischer Steuern zumindest der Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) zuzulassen. Es sollte nicht nur das EStG und KStG angepasst werden, sondern auch das Investmentsteuergesetz.

Zu Artikel 7 – Änderung des Außensteuergesetzes

Nr. 1: § 1 Abs. 4 AStG

Die nun vorgesehene Änderung bei der Definition der Geschäftsbeziehung in § 1 Abs. 4 AStG-E steht nicht im Einklang mit Art. 9 Abs. 1 OECD-MA. Denn dieser bezieht sich ausdrücklich auf „kaufmännische oder finanzielle Beziehungen“, welche nach Auffassung der OECD sowie der h. M. eine nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Beziehung voraussetzt. Weder der Begriff „wirtschaftlicher Vorgang“ noch „Geschäftsvorfälle“ sind geeignet, eine Geschäftsbeziehung zu definieren. Es bleiben erhebliche Rechtsunsicherheiten für die Praxis, was konkret unter einer Geschäftsbeziehung zu verstehen ist.

Verdeckte Gewinnausschüttungen und alle anderen Formen der Einkommensverwendung mögen zwar als „wirtschaftliche Vorgänge“ und damit „Geschäftsbeziehungen“ aufgefasst werden können. Im Hinblick auf die Ermittlung und Dokumentation angemessener Verrechnungspreise ist dies allerdings zu weitgehend und nicht sachgerecht.

Auch nach internationalen Grundsätzen der OECD sind die betrieblich veranlasste Leistungsbeziehung von einem durch das Gesellschaftsverhältnis veranlassten Vorgang zu trennen. Überdies wäre (auch) die neue Definition der Geschäftsbeziehung, der im Hinblick auf die Verrechnungspreispraxis erhebliche Bedeutung zukommt, nicht praxistauglich.

Schuldverhältnisse, die das Nahestehen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 AStG erst begründen, werden auch vom BMF bislang nicht als Geschäftsbeziehungen i. S. d. § 1 AStG angesehen (vgl. BMF-Schreiben 14.05.2004, BStBl. I 2004, 3).

U. E. besteht bei § 1 AStG über diese Fragestellung hinaus ein weitergehendes Regelungsbedürfnis mit Blick auf das EuGH-Urteil v. 21.01.2010, Rs. C-311/08, SGI, (zu einer vergleichbaren belgischen Gewinnkorrekturregelung). Fraglich ist, ob § 1 AStG insgesamt den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen genügt.

Der EuGH entschied mit Urteil v. 21.01.2010, Rs. C-311/08, SGI, dass Unterschiede in der steuerlichen Behandlung der gebietsansässigen Gesellschaften je nach Ort des Sitzes der Gesellschaften eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit i. S. v. Art. 49 AEUV i. V. m. Art. 54 AEUV darstellen. Die Beschränkung könne aus Gründen der Notwendigkeit der Wahrung einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten und der Notwendigkeit der Verhinderung einer Steuerumgehung gerechtfertigt sein, wenn die Regelung berechtigte und mit dem Vertrag zu vereinbarende Ziele verfolge, die zwingende Gründe des Allgemeininteresses entsprächen, und zur Erreichung der mit ihr verfolgten Ziele in ihrer Gesamtheit erforderlich sei. Dies sei bei einer nationalen Regelung der Fall, wenn sie die Prüfung objektiver und nachprüfbarer Umstände vorsehe, damit festgestellt werden könne, ob ein geschäftlicher Vorgang eine rein künstliche Konstruktion zu steuerlichen Zwecken darstelle, und nicht über das hinausgehe, was zur Erreichung der Ziele hinsichtlich der Notwendigkeit, die Ausgewogenheit der Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren, und der Notwendigkeit, die Steuerumgehung zu verhindern, in ihrer Gesamtheit erforderlich sei. Erstens müsse in jedem Fall, in dem der Verdacht bestehe, dass ein Vorgang über das hinausgehe, was die betreffenden Gesellschaften unter Bedingungen des freien Wettbewerbs vereinbart hätten, dem Steuerpflichtigen, ohne ihn übermäßige Verwaltungszwänge zu unterwerfen, die Möglichkeit eingeräumt werden, Beweise für etwaige wirtschaftliche Gründe für den Abschluss dieses Geschäfts beizubringen. Zweitens müsse sich, wenn die Prüfung solcher Umstände zu dem Ergebnis führt, dass der in Rede stehende Vorgang über das hinausgehe, was die betreffenden Gesellschaften unter Bedingung des freien Wettbewerbs vereinbart hätten, die steuerliche Berichtigung auf den Teil beschränken, der über das hinausgehe, was ohne die gegenseitige Verflechtung dieser Gesellschaften vereinbart worden wäre.

Petition:

§ 1 AStG und speziell die Definition der „Geschäftsbeziehung“ bedarf einer praxistauglichen rechtssicheren Formulierung, die im Einklang mit Art. 9 Abs. 1 des OECD-Musterabkommens (OECD-MA) und mit dem EU-Recht vereinbar ist.

Zu Artikel 8 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Nr. 2: § 4 Nr. 14 b UStG

Die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 UStG soll um den Doppelbuchstaben „hh“ ergänzt werden; danach sollen Krankenhausleistungen und ärztliche Heilbehandlungen auch dann umsatzsteuerfrei sein, wenn sie „von Einrichtungen, mit denen Verträge nach 127 i. V. m. § 126 Abs. 3 des SGB V

über die Erbringung nichtärztlicher Dialyseleistungen bestehen“ erbracht werden. Dieser Gesetzesinitiative ist im Grundsatz zuzustimmen.

Die Gesetzesbegründung sollte den klarstellenden Charakter der Regelung betonen. Der Gesetzgeber reagiert mit der Ergänzung auf die in der Praxis aufgetauchten Auslegungsschwierigkeiten und führt damit die für die Praxis erforderliche Rechtsklarheit her.

Es ist notwendig, dass nichtärztliche Leistungen in das gesetzliche Spektrum umsatzsteuerlicher Leistungen aufgenommen werden. Die zu ändernde Vorschrift des § 4 Nr. 14 b UStG befreit in Satz 1 bestimmte Behandlungsformen, wie etwa Krankenhausleistungen, ärztliche Heilbehandlungen einschließlich der Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe und Hospizleistungen von der Umsatzsteuer, wenn sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Dasselbe sollte aus Gründen der Wettbewerbsneutralität gemäß Satz 2 auch dann gelten, wenn dieselben Leistungen von bestimmten anderen Einrichtungen erbracht werden. Zu dieser Aufzählung begünstigter Rechtsträger würden nun auch die Einrichtungen mit Verträgen nach § 127 i. V. m. § 126 Abs. 3 SGB V hinzugefügt werden. Systematisch könnte dies bei wörtlicher Auslegung jedoch die Gefahr in sich bergen, dass zwar der Leistungsträger von der Umsatzsteuer befreit wird, wegen Rechtsgrundverweis auf die enumerativ begünstigten Leistungen in Satz 1 aber dessen Steuerbefreiung letztlich ins Leere liefe. Grund dafür wäre bei wörtlicher Gesetzesauslegung, dass die nichtärztlichen Leistungen auch nach der Änderung des Gesetzes nicht wörtlich in dem Katalog der steuerbefreiten Leistungen in Satz 1 enthalten sind.

Petition:

Es ist eine Anpassung des § 4 Nr. 14b Satz 1 UStG um nichtärztliche Dialyseleistungen vorzunehmen: Steuerfrei sind: „Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich der Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe, nicht ärztliche Dialysebehandlungen und Hospizleistungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden.“

Nr. 3: § 13b Abs. 10 UStG-E (Schnellreaktionsmechanismus)

Das Bundesministerium der Finanzen soll in § 13b UStG-E ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Umfang der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers kurzfristig zu erweitern. Damit soll der sog. EU-Schnellreaktionsmechanismus umgesetzt werden. Liegen konkrete Hinweise vor, die den Verdacht für erhebliche Steuerhinterziehungen rechtfertigen, oder gibt es Informationen über verwirklichte Steuerhinterziehungen in Deutschland, soll das BMF kurzfristig reagieren können. Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist (zunächst) zeitlich beschränkt auf maximal 9 Monate. Nur wenn der Europäische Rat im regulären Verfahren nach Art. 395 MwStSystRL die Erweiterung bestätigt, darf Deutschland unbefristet daran festhalten. Verweigert der Rat die Ermächtigung, endet die Maßnahme spätestens nach 9 Monaten.

Die Wirtschaft hat sich bereits mehrfach und nachdrücklich dagegen ausgesprochen, das Reverse-Charge-Verfahren punktuell auf immer weitere Tatbestände auszudehnen. Denn die Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens geht immer zu Lasten der steuerehrlichen Unternehmen. Diese sehen sich durch die Ausdehnung des Reverse-Charge-Verfahrens steigenden Befolgungskosten bei der Erfüllung ihrer umsatzsteuerlichen Pflichten gegenüber. Zugleich steigt die Unsicherheit über den tatsächlichen Übergang der Steuerschuldnerschaft (etwa aufgrund zahlreicher Abgrenzungsschwierigkeiten, Zweifelsfragen, etc.). Jüngstes Beispiel ist die Einführung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für die Lieferung von Mobilfunkgeräten in § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG zum 01.07.2011, bei der es mehrerer BMF-Schreiben bedurfte (das letzte vom 27.08.2014),

um die Regelung trennscharf zu gestalten. Auch bei der zum 1. Oktober 2014 neu eingeführten Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Metalle sind Probleme bei der Abgrenzung der betroffenen Waren sowie der Prüfung der Unternehmereigenschaft absehbar.

Zudem sehen wir die geplante Umsetzung des EU-Schnellreaktionsmechanismus über eine Verordnungsermächtigung kritisch. Damit soll die Regelung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers jeweils äußerst schnell wirksam werden, was die redlichen Wirtschaftsbeteiligten vor erhebliche Probleme bei der Umstellung ihrer Rechnungstellung und Ausgangssteuerfindung stellt, da ggf. zehntausende von Produktstammdaten oder Kundenstammdaten umzustellen sind. Die Mehrheit der Unternehmen wird mit dieser schnelleren Gangart nicht Schritt halten können.

Mit Besorgnis sehen wir zudem die nur vage formulierten Voraussetzungen für die Anwendung der Verordnungsermächtigung. So ist etwa offen, wann „konkrete Hinweise vorliegen, die den Verdacht für erhebliche Steuerhinterziehungen rechtfertigen“. Ebenso ist angesichts zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe fraglich, in welchen Fällen „unvermittelt schwerwiegende Betrugsfälle aufgetreten sind, die voraussichtlich zu erheblichen und unwiederbringlichen Steuermindereinnahmen führen“ (§ 13b Abs. 10 UStG-E).

Angesichts der weitreichenden Auswirkungen der Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens ergibt sich aus der geplanten Verordnungsermächtigung eine Kollision mit dem Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes. Danach können wesentliche Entscheidungen nicht auf die Verwaltung delegiert werden. Vorliegend geht es um eine Regelung der Eingriffsverwaltung, die systemrelevant ins geltende Umsatzsteuerrecht eingreift. Die Folgen treffen jeweils eine Vielzahl von Unternehmen und haben für diese erhebliche finanzielle Auswirkungen. Eine solch rechtssystematisch bedeutende Regelung ist dem Gesetzgeber vorbehalten.

Petition:

Die Verordnungsermächtigung sollte gestrichen werden.

Sollte an der Verordnungsermächtigung festgehalten werden, ist folgendes zu berücksichtigen:

Da die ratio legis des Schnellreaktionsmechanismus die Vermeidung von Steuerausfällen durch Umsatzsteuerbetrug und nicht das Erzielen zusätzlicher Zinseinnahmen nach §§ 233a AO ff. für den Fiskus ist, müssen Regelungen getroffen werden, um die steuerehrlichen Wirtschaftsbeteiligten vor solchen ungewollten Folgen der Einführung des Schnellreaktionsmechanismus zu schützen. Insbesondere müssen die steuerehrlichen Wirtschaftsbeteiligten während der Umstellungsphase eine angemessene Vorlaufzeit zur Umstellung der Systeme der Rechnungstellung und Ausgangssteuerfindung erhalten und dieser Zeit vor steuerlichen Nebenfolgen geschützt werden. Ein angemessenes Mittel dazu ist die gesetzliche Normierung der Regelung des Abschnitts 13b.8 UStAE.

Petition:

Im Rahmen der Verordnungsermächtigung in § 13b Abs. 10 UStG-E werden folgenden Sätze 3 und 4 hinzugefügt: "Hat ein leistender Unternehmer für einen von ihm erbrachten Umsatz § 13b Abs. 2 und 5 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Satz 1 nicht angewandt, obwohl die Voraussetzungen hierfür fraglich waren oder sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen hierfür vorgelegen haben, ist diese Handhabung beim Leistenden und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden, wenn sich beide Vertragsparteien über die Nichtanwendung des § 13b einig waren und der Umsatz vom Leistenden in zutreffender Höhe versteuert wurde. Hat ein Leistungsempfänger für einen an ihn erbrachten Umsatz § 13b Abs. 2 und 5 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Satz 1 angewandt, obwohl die Voraussetzungen hierfür fraglich waren oder sich nachträglich herausstellt, dass die Vo-

oraussetzungen hierfür nicht vorgelegen haben, ist diese Handhabung beim Leistenden und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden, wenn sich beide Vertragsparteien über die Anwendung des § 13b einig waren und der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wurde."

Darüber hinaus muss geregelt werden, was mit der Gültigkeit der Verordnung geschieht, wenn auf Antrag der Bundesregierung der Rat zwar die Anschlussermächtigung nach Artikel 395 Richtlinie 266/112/EG erteilt, der Gesetzgeber sich aber anderweitig entscheidet, also die Umkehr der Steuerschuldnerschaft für nationale Leistungen nicht oder nicht in dem Umfang wie von der Bundesregierung beantragt beschließt. Nach dem Entwurf des § 13b Abs. 10 S. 2 Nr. 3 UStG-E würde die Rechtsverordnung in diesem Fall fortbestehen und somit den manifestierten Willen des Gesetzgebers aushebeln.

Petitum:

In § 13b Abs. 10 S. 2 Nr. 3 UStG-E sollte nach Satz 2 Satz 3 eingefügt werden: "Soweit eine gesetzliche Regelung trotz Erteilen der Ermächtigung nach Nummer 2 nicht in Kraft tritt, tritt die Verordnung gemäß Satz 1 nach neun Monaten nach ihrem Erlass außer Kraft."

Im Rahmen der vorgesehenen Änderungen in § 13b UStG regen wir außerdem dringend die Einführung einer optionalen Bagatellgrenze für das neue Reverse-Charge-Verfahren auf die Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG in der aktuellen Fassung) an.

Da die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nur bei Verkäufen an Unternehmer eintritt, nicht aber bei privaten Kunden, führt die Neuregelung unter anderem im Einzelhandel zu dem praktischen Problem, zwischen privaten und unternehmerischen Kunden unterscheiden zu müssen. Vor diesem Problem stehen beispielsweise Baumärkte, die von der Neuregelung erfasste Metalle verkaufen.

Für Verkäufer besteht das Hauptproblem darin, einen Prozess zu etablieren, der es ermöglicht, an Unternehmer-Kunden eine korrekte (Netto-)Rechnung auszustellen. Der Einzelhändler müsste bei seinen Stammkunden Nachweise für die Unternehmereigenschaft abfragen und bei den Kundendaten hinterlegen. Die Abfrage müsste turnusmäßig erfolgen, da sich der Status der Kunden ändern kann. Noch schwieriger ist die Umsetzung bei sog. Laufkundschaft. Hier muss im Kassensprozess zwischen Privat- und Unternehmer-Kunde differenziert werden. Unmittelbar an der Kasse ist dies kaum möglich.

Die Unternehmen müssten also parallele Prozesse mit Nachweisforderungen, regelmäßigen Überprüfungen der Nachweise, Rechnungskorrekturen und Teilerstattungen von Umsatzsteuer etablieren. Damit wird ein Umstellungs- und ein laufender Aufwand erzeugt, der bei kleineren Umsätzen unverhältnismäßig hoch ist.

Petitum:

In § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG sollte eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro eingefügt werden. Nach dem Vorbild von Österreich sollte die Anwendung der Regelung als Option ausgestaltet werden. § 2 Z 4 b) der österreichischen Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung sieht vor, dass der liefernde Unternehmer auf die Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers verzichten kann, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt den dortigen Schwellenwert von 5.000 Euro nicht überschreitet.

Nr. 4: § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG-E (monatliche Abgabe von Voranmeldungen)

Die geplante Verpflichtung zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Vorratsgesellschaften und Mantelkäufe sehen wir sehr kritisch. Die Bekämpfung von Umsatzsteuerbe-

trug ist zwar ein wichtiges staatliches Anliegen. Die geplante Regelung belastet aber vor allem die große Mehrzahl der steuerehrlichen Unternehmen.

Die Regelung hat sich zudem schon bei den Existenzgründern als weitgehend wirkungslos im Kampf gegen Umsatzsteuerbetrug erwiesen.

Der Rückgriff auf Vorratsgesellschaften und Firmenmäntel ist seit Jahren rückläufig. Hintergrund sind der Wegfall der Möglichkeit, steuerliche Verlustvorträge geltend zu machen, und die Beschleunigung bei der Gründung und Handelsregistereintragung. Heute werden Vorratsgesellschaften und Firmenmäntel insbesondere dann verwendet, wenn Ausländer unter den Gesellschaftern sind, weil bei ihnen die Gründungsformalitäten (z. B. Überbeglaubigung von Vollmachten) aufwändig und zeitraubend sind. Möglicherweise ist diese Zielgruppe im Fokus des Gesetzgebers, wobei natürlich auch die große Mehrzahl der ausländischen Investoren steuerredlich ist. Daneben ist das Thema relevant für Konzerne, Grundstückskäufe und Unternehmenskäufe, d.h. immer, wenn es schnell gehen muss. In allen genannten Fällen halten wir das Betrugsrisiko für äußerst gering. Gerade innerhalb eines Konzerns wird die Regelung aber zu einem erheblichen Mehraufwand führen.

Petitum:

§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG-E ist zu streichen.

zu Artikel 10 – Änderung des Grunderwerbsteuergesetz

Nr. 1: § 1 Abs. 2a GrEStG-Entwurf

Nach Maßgabe der geplanten Gesetzesänderung (§ 1 Abs. 2a Satz 2 bis 4 GrEStG-E) sollen Änderungen im Gesellschafterbestand einer an der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft beteiligten Personengesellschaft grundsätzlich durch Multiplikation der Vomhundertsätze der Anteile am Gesellschaftsvermögen ermittelt werden („Durchrechnen“).

Mit dieser Gesetzesänderung soll offenbar auf die aktuelle Rechtsprechung des BFH (II R 17/10) reagiert werden, nach der die Ermittlung des Umfangs der mittelbaren Änderung der Beteiligungsverhältnisse für Kapital- und Personengesellschaften in gleicher Weise erfolgen soll.

Die Neuregelung soll auf Erwerbsvorgänge anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2001 verwirklicht werden (§ 23 Abs. 13 GrEStG-E) und somit rückwirkend ab Inkrafttreten der geltenden Fassung des § 1 Abs. 2a GrEStG gelten.

Wir halten die beabsichtigte rückwirkende Anwendung der gesetzlichen Regelung für unzulässig, denn es würde sich dabei nicht lediglich um eine Klarstellung handeln. Unseres Erachtens stünde einer rückwirkenden Anwendung die BVerfG-Entscheidung vom 17.12.2013 (1 BvL 5/08) entgegen, denn mit vorstehenden BFH-Urteil (II R 17/10) kam es nicht zu einer Rechtsprechungsänderung, sondern es wurde das Merkmal „mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes“ in § 1 Abs. 2a GrEStG ausgelegt. Mit der angedachten gesetzlichen Regelung käme es deshalb nicht (nur) zu einer Wiederherstellung des Status quo im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal "mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes". Die gesetzliche Neuregelung wäre demnach nicht deklaratorisch, sondern würde rechtsbegründenden, konstitutiven Charakter entfalten.

Petitum:

Es sollte keine rückwirkende Anwendung der in § 1 Abs. 2a S. 2 bis 4 GrEStG neu vorgesehenen Regelung eingeführt werden (Änderung des § 23 Abs. 13 GrEStG-E).

Zudem haben wir über die im Entwurf enthaltenen Regelungen hinaus Vorschläge für dringend vorzunehmende Änderungen in verschiedenen steuergesetzlichen Regelungen, die die Unternehmen von überflüssiger Bürokratie entlasten und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge im Gesetzentwurf vor der Weiterleitung an die Bundesregierung.

Bedingt durch die kurze Frist zur Stellungnahme behalten wir uns weitere Ergänzungen im Gesetzgebungsverfahren vor.

Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Weitere Vorschläge zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften

I. Änderungen im Einkommensteuergesetz

1. Ausweitung der Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von Kindern (§ 3 Nr. 33 EStG)

Problem:

Aktuell sind nur zusätzliche Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung von **nicht schulpflichtigen** Kindern steuerbefreit. Diese Regelung wurde zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eingeführt, greift aber zur Erfüllung ihres Ziels zu kurz. Denn auch die Betreuung für Kinder im Grundschulalter (in der Regel bis zur 4. oder 6. Klasse je nach Bundesland) ist häufig erforderlich. Arbeitgeberleistungen für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern sind bisher jedoch steuerpflichtig. Dies führt aus unserer Sicht neben dem erhöhten bürokratischen Aufwand bei den Arbeitgebern zu einer Ungleichbehandlung der Eltern. Berufstätige Eltern mit schulpflichtigen Kindern haben die gleichen Probleme bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wie Eltern mit nicht schulpflichtigen Kindern. Zukünftig sollten alle Eltern mit Kindern bis zum Ende der 6. Klasse von steuerfreien Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung profitieren können.

Petition:

§ 3 Nr. 33 EStG sollte wie folgt gefasst werden: „ zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von Kindern der Arbeitnehmer bis maximal zum 6. Schuljahr in Kindergärten, Horteinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen.“

2. Anhebung der Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG)

Problem:

Gegenstände des Anlagevermögens sind grundsätzlich über ihre Nutzungsdauer abzuschreiben, können aber bei Anschaffungskosten bis 410 Euro sofort abgesetzt werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG). Diese **seit 1965** unverändert gebliebene Grenze sollte an die zwischenzeitlich eingetretene Preisentwicklung angepasst, wenigstens aber auf den Wert der bisherigen Poolabschreibung von 1.000 Euro angehoben werden. Die Liquidität wird dadurch verbessert, sodass mehr Mittel für Investitionen frei würden.

Petition:

§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG letzter Halbsatz sollte wie folgt geändert werden: „...an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 1000 Euro nicht übersteigen.“

3. Anwendung der 44-Euro-Freigrenze für Zukunftssicherungsleistungen (§ 8 Abs. 2 EStG)

Problem:

Derzeit unklar ist, ob Leistungen der Arbeitgeber zur Zukunftssicherung ihrer Arbeitnehmer als Barlohn oder Sachlohn zu qualifizieren sind. Eine Bewertung als Sachlohn würde die

Anwendbarkeit des § 8 EStG bedeuten und eine Einbeziehung von solchen Arbeitgeberleistungen in die 44-Euro-Freigrenze gem. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG ermöglichen. Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil VI R 24/10 vom 14.04.2011 zu dieser Frage entschieden, dass die Gewährung von Krankenversicherungsschutz in Höhe der geleisteten Beiträge Sachlohn ist, wenn der Arbeitnehmer ausschließlich Versicherungsschutz verlangen kann und nicht eine Geldzahlung.

Aufgrund der Befürchtung, dass eine generelle Einordnung als Sachlohn durch die damit verbundene Anwendbarkeit der Pauschalversteuerung gem. § 37b EStG zu Einnahmeausfällen führen könnte, hat die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 10.10.2013 (IV C 5 – S 2334/13/10001) Zukunftssicherungsleistungen generell als Barlohn qualifiziert und damit de facto die Nichtanwendbarkeit der BFH-Rechtsprechung verfügt. Damit ist jedoch auch die Anwendung der 44-Euro-Grenze nicht mehr möglich. Dies trifft vor allem die in der Praxis überwiegend von Arbeitgebern zugewendeten geringwertigen Zusatzversicherungen, wie z. B. private Pflegezusatzversicherungen, Krankentagegeldversicherungen oder Reisegepäckversicherungen.

Petition:

***Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sollte umgesetzt werden und Leistungen des Arbeitgebers für betriebliche Kranken- oder Pflegezusatzversicherungen und vergleichbare Versicherungsprodukte von geringem Wert sollten in den Anwendungsbe-
reich des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG (44-Euro-Grenze) wieder einbezogen werden. Somit wäre gewährleistet, dass keine zusätzliche steuerliche Vergünstigung mit entsprechenden Steuerausfällen geschaffen wird, es den Arbeitgebern aber ermöglicht wird, innerhalb des Rahmens der 44 Euro-Obergrenze auch Zukunftssicherungsleistungen zuzuwenden. Dabei sollen die bereits bestehenden Regelungen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Zukunftssicherungsleistungen nicht verändert werden.***

Formulierungsvorschlag:

Änderung des Einkommensteuergesetzes:

In § 8 Abs. 2 sollte hinter Satz 11 folgender neuer Satz 12 angefügt werden:

„Die Freigrenze nach Satz 11 gilt auch für steuerpflichtige Zuwendungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer, die nicht nach § 40 pauschal versteuert werden und für die eine Pauschalbesteuerung nach § 40b nicht in Betracht kommt.“

alternativ:

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung:

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV sollte folgender neuer Satz 5 angefügt werden:

„Steuerpflichtige Leistungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer, die nicht nach § 40 EStG pauschal versteuert werden und für die eine Pauschalbesteuerung nach § 40b nicht in Betracht kommt, können in die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG einbezogen werden.“

4. Änderung des Sonderausgabenabzuges für Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

Problem:

Kinderbetreuungskosten können nur zu zwei Drittel bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro je Kind als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Die Gesamtevaluation der Bundesregierung zu den familienpolitischen Leistungen zeigt, dass Kinderbetreuung das familienpolitische Instrument ist, das alle familienpolitischen Ziele am besten zu erreichen hilft. Damit werden insbesondere die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen gefördert. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels im gemeinsamen Interesse von Wirtschaft und Gesellschaft. Die volle Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten würde diese nachgewiesenen positiven Wirkungen deutlich stärken. Darüber hinaus sollte wegen der allgemeinen Preissteigerung der Höchstbetrag angehoben werden.

Petition:

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG sollte wie folgt lauten: „... in vollem Umfang, höchstens 6.000 Euro je Kind, ...“.

5. Finale Abgeltungsbesteuerung unbarer Kapitalmaßnahmen (§ 20 EStG)

Problem:

Mit Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 wurde auch die steuerliche Abwicklung ausländischer Unternehmensumstrukturierungen für Privatanleger, die Banken und auch für die Finanzverwaltung erheblich vereinfacht: Der Umtausch von Unternehmensanteilen wird nun dergestalt steuerneutral abgewickelt, dass die Anschaffungskosten des Anlegers für die alten Anteile auf die neuen Anteile übertragen werden. Zu einer Besteuerung eines Veräußerungserfolgs aus der Kapitalanlage kommt es erst dann (und zeitlich unbegrenzt), wenn die im Zuge der Umstrukturierung dem Anleger gewährten neuen Anteile durch ihn veräußert werden. Bei einer davon abweichenden Behandlung müsste der Kapitalanleger auch ohne jeglichen Geldfluss Steuern bezahlen und könnte nur durch Beantragung einer zusätzlichen Veranlagung eine Korrektur dieser Besteuerung erreichen.

Andere Wertpapiere als die vorgenannten Unternehmensanteile, etwa Anleihen, die Gegenstand von Umtauschgeboten des Emittenten im Zusammenhang mit Unternehmen, Umstrukturierungen oder von Umschuldungsmaßnahmen sind, werden derzeit jedoch nicht dementsprechend steuerneutral behandelt.

Zur weiteren Vereinfachung der Abgeltungsteuer sollte deshalb der beim Tausch von Unternehmensanteilen geregelte steuerneutrale Ansatz auch für andere Wertpapiere gelten – etwa für Anleihen, die Gegenstand von Umtauschgeboten des Emittenten im Zusammenhang mit Unternehmensumstrukturierungen oder von Umschuldungsbemühungen sind. Der Vereinfachungseffekt wäre der gleiche wie bei den bereits geregelten Anteilstauschvorgängen (Wegfall von Bewertungsproblemen, keine Steuerzahlungen ohne Liquidität, Vermeidung der Veranlagung durch einen Gleichklang von Kapitalertragsbesteuerung und materieller Besteuerung).

Petition:

§ 20 Absatz 4a EStG sollte wie folgt geändert werden:

a) Am Ende des Satzes 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „dies gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Kapitalforderung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 7 im Zusammenhang mit einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme oder einer Umschuldungsmaßnahme auf Veranlassung des Emittenten gegen andere Wertpapiere getauscht wird.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Anteilen“ durch das Wort „Wertpapiere“ ersetzt.

6. Thesaurierungsbegünstigung verbessern (§ 34a EStG)

Im Rahmen der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG unterliegen die nicht entnommenen Gewinne von Personenunternehmen einem ermäßigten Einkommensteuersatz von 28,25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Bei späterer Entnahme der begünstigten Gewinne fällt eine Nachsteuer von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag an. Auf diesem Weg sollen, wie bei Kapitalgesellschaften, im Unternehmen belassene Gewinne niedriger und dann bei der Entnahme „normal“ besteuert werden. Gleichwohl ist eine Nachversteuerung von Entnahmen mit 25 Prozent für viele kleine und mittelständische Unternehmen unattraktiv, weil sie nach wie vor bei der Thesaurierung benachteiligt sind.

Bei Personengesellschaften besteht für jeden Gesellschafter ein Wahlrecht, ob er für seinen Gewinnanteil die Thesaurierungsrücklage in Anspruch nimmt. Das setzt jedoch voraus, dass er zu mindestens 10 Prozent oder mit einem Gewinnanteil von mehr als 10.000 Euro an der Gesellschaft beteiligt ist. Diese Vorgabe schließt bereits viele Gesellschafter von der Möglichkeit zur Bildung der Thesaurierungsrücklage aus.

Petition:

In einem ersten Schritt sollte die steuerliche Begünstigung der einbehaltenen Gewinne in § 34a EStG für alle Personenunternehmen, also Einzelunternehmen und Personengesellschaften, praxisnäher ausgestaltet werden.

Hierfür sollte die Verwendungsreihenfolge bei der Thesaurierungsbegünstigung entfallen. Als Lösung bietet sich ein Wahlrecht hinsichtlich der Zuordnung etwaiger Entnahmen zu Gewinnen mit bzw. ohne Nachversteuerung an.

Zudem sollten die unternehmerischen Ertragsteuern (Gewerbe- und Einkommensteuer) zum thesaurierungsfähigen Betrag gehören.

Wegen der fehlenden Attraktivität für viele kleine und mittelständische Unternehmen sollte auf Antrag die Nachversteuerung mit dem individuellen Steuersatz möglich sein, wie bei Kapitalgesellschaften für wesentlich Beteiligte bzw. Arbeitnehmer der Gesellschaft mit mindestens 1 Prozent Beteiligung.

Darüber hinaus ist es geboten, die Thesaurierungsrücklage auf Antrag bereits bei Steuervorauszahlungen zu berücksichtigen.

Die Voraussetzung der Mindestbeteiligung sollte ebenfalls entfallen.

7. Künftiges automatisches Kirchensteuerverfahren bei der Abgeltungsteuer: Nur einmalige Hinweispflicht an den Schuldner der Kapitalertragsteuer über die Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (§ 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 5 EStG)

Die zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtete Stelle muss nach § 51a Abs. 2c Nr. 3 Satz 5 EStG den Steuerpflichtigen rechtzeitig vor der Regel- oder Anlassabfrage auf die Datenabfrage sowie das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bestehende Widerspruchsrecht schriftlich oder in anderer geeigneter Form hinweisen. In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ist dies der Schuldner der Kapitalerträge. Betroffen sind damit von dieser Informationspflicht neben kleineren Aktiengesellschaften vor allem zahllose Unternehmen in der Rechtsform der GmbH oder Genossenschaft.

Im Hinblick auf die Einführung des automatisierten Kirchensteuereinbehalts ab dem Jahr 2015 haben diese meist mittelständischen Unternehmen ihre Gesellschafter/Genossen in diesem Jahr bereits über die bevorstehende Datenabfrage und das damit verbundene Widerspruchsrecht informiert - zusätzlich zu den ohnehin schon flächendeckenden und umfassenden Informationen der Kreditinstitute, der Versicherungsunternehmen, der Kirchen, des Bundesfinanzministeriums und des Bundeszentralamts für Steuern. Die Gesetzesregelung in § 51a Abs. 2c Nr. 3 Satz 5 EStG hat damit nach unserer Überzeugung ihren Zweck erfüllt. Es besteht insoweit kein zusätzliches Bedürfnis nach einer weiteren Information. Eine Wiederholung erhöht das Datenschutzniveau nicht. Ein einmal erklärter Widerspruch bleibt wirksam. Wer bislang nicht widersprochen hat, kann den Widerspruch jederzeit noch einlegen.

Die wiederholte Information eines im Wesentlichen unveränderten Anteilseignerkreises dürfte zunächst die Reaktion auslösen, es habe sich in diesem sensiblen Bereich an dem Verfahren schon wieder etwas geändert. Es könnte auch zu dem Missverständnis verleiten, der Steuerpflichtige müsse den Widerspruch jedes Jahr erneut einlegen. Hierdurch wird eher eine Verunsicherung als eine Information bewirkt.

Die jährlich sich wiederholende Information stellt daher nach unserer Auffassung eine unnötige bürokratische und kostenmäßige Belastung dar, die zudem datenschutzrechtlich nicht geboten erscheint. Wir möchten in diesem Zusammenhang an das in den Jahren 2012/2013 eingeführte Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) erinnern, bei dem der Arbeitgeber die ELStAM des Arbeitnehmers abrufen muss. Auch hier besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, einen Abruf für bestimmte Arbeitgeber zu „sperrern“ (§ 39e Abs. 6 Satz 6 EStG). Eine Hinweispflicht der Arbeitgeber auf diese Sperrmöglichkeit besteht nicht, obwohl die Arbeitgeber auch hier „Merkmale für den Kirchensteuerabzug“ (§ 39e Abs. 3 Satz 1 EStG) abrufen. Stattdessen hat der Gesetzgeber sich dafür entschieden, dass die Finanzverwaltung bei Einführung der ELStAM alle Steuerpflichtigen einmalig über ihre ELStAM informiert. Im Gesetzgebungsverfahren wurden hiergegen keine datenschutzrechtlichen Bedenken erhoben.

Petition:

§ 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 5 EStG sollte wie folgt überarbeitet werden: „Der Schuldner der Kapitalertragsteuer ist vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einmalig auf die Datenabfrage sowie das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern be-

stehende Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht (Absatz 2e Satz 1), schriftlich oder in anderer geeigneter Form hinzuweisen.“

II. Änderungen im Umsatzsteuergesetz

1. Anpassungen im Rahmen des §13b UStG vornehmen

Problem:

Im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 wurden die umsatzsteuerlichen Regelungen über die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen neu gefasst. Das Gesetz geht davon aus, dass der Leistungsempfänger nachhaltig Bauleistungen erbringt, wenn eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung erteilt wurde. Nach Abschnitt 13.2 Abs. 1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) gelten Leistungen in der Bauwirtschaft im Zeitpunkt ihrer Vollendung als ausgeführt, was häufig mit dem Zeitpunkt der Abnahme zusammenfallen wird.

Die unterzeichnenden Verbände hatten bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hierzu mehrfach auf die in der Praxis entstehenden Rechtsunsicherheiten hingewiesen, die eine solche Regelung mit sich bringt. Insbesondere bei Bauvorhaben, die über einen längeren Zeitraum realisiert werden, kann es während der Bauzeit zu Änderungen hinsichtlich der Bauleistendeneigenschaft des Leistungsempfängers kommen. Es sollte daher der für die Erteilung der Bescheinigung maßgebliche Zeitpunkt auf den Beginn der Leistungserbringung vorverlegt werden, um zu gewährleisten, dass der Steuerschuldner bereits bei Beginn der Leistungserbringung für die Beteiligten und die Finanzverwaltung eindeutig feststellbar ist. Für den Fall, dass eine solche gesetzliche Anpassung nicht vorgenommen wird, muss zumindest eine Regelung getroffen werden, nach der die Erteilung von Abschlagsrechnungen vor Abnahme rechtssicher erfolgen kann.

Petition:

Es sollte auf den Beginn der Leistungserbringung als maßgeblicher Zeitpunkt für die Erteilung der Bescheinigung abgestellt werden.

Alternativ sollte durch eine gesetzliche Ergänzung klargestellt werden, dass in diesen Fällen – dem Rechtsgedanken des § 13b Abs. 5 Satz 7 UStG folgend – die bisherigen Zahlungen der einen Partei als für die andere Vertragspartei abgeführt gelten. Damit würde vermieden, dass eine Korrektur aller Abschlagsrechnungen zu erfolgen hat. Zudem kann dadurch sichergestellt werden, dass der leistende Bauunternehmer nicht mit der Schlussrechnung erstmalig den Umsatzsteuerbetrag auf die Gesamtleistung auszuweisen hat. In der Schlussrechnung kann somit unter Berücksichtigung der für den tatsächlichen Steuerschuldner entrichteten Umsatzsteuer die „Spitze“ abgerechnet werden.

2. Quartalsweise Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung für Existenzgründer einführen (§ 17 Abs. 2 Satz 4 UStG)

Problem:

Existenzgründer müssen ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich statt wie üblich je nach Umsatzgröße quartalsweise abgeben. Diese Ausnahme von der Regel hat nicht, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, zur Verringerung des Umsatzsteuerbetruges beigetragen. Diese Sonderregelung sollte möglichst als Option ausgestaltet werden.

Petition:

In § 18 Abs. 2 UStG sollte in Satz 4 eine Option zur quartalsweisen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung aufgenommen werden.

3. Abfrage der Umsatzsteueridentifikationsnummer vollelektronisch ermöglichen

Problem:

Bei jeder innergemeinschaftlichen Lieferung muss für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStIdNr.) des Abnehmers beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt werden. Zwar kann das Verfahren elektronisch eingeleitet werden. Der Abfragende erhält bei einer positiven Abfrage jedoch nur dann Vertrauensschutz, wenn er nachfolgend eine schriftliche Bestätigung auf dem Postweg anfordert. Hierdurch entsteht ein erheblicher bürokratischer Kontroll-, Überwachungs- und Dokumentationsaufwand.

Petition:

Nachdem seitens der Unternehmen die elektronische Übermittlung von Steuererklärung und Bilanzen auf elektronischem Weg gefordert wird, ist im Gegenzug von der Finanzverwaltung eine vollelektronische Abwicklung der Bestätigungsabfrage der UStIdNr. zu ermöglichen.

III. Änderung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung

1. Kleinbetragsgrenze für Rechnungen anheben (§ 33 Satz 1 UStDV)

Problem:

Für Rechnungen bis 150 Euro sind die Pflichtangaben reduziert. Die für den Vorsteuerabzug erforderliche Rechnungsprüfung wird hierdurch erleichtert. Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen gilt seit 2007 und sollte im EU-rechtlich zulässigen Rahmen angehoben werden. Gemäß der Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften sind ab 2013 ausdrücklich bis zu einem Betrag in Höhe von 400 Euro vereinfachte Rechnungen möglich. Hierdurch würden sowohl für Rechnungssteller wie -empfänger deutliche Verfahrensvereinfachungen erreicht und im Rahmen der allgemeinen Preissteigerung die beabsichtigte Erleichterung für kleinere (Bar)Geschäfte des Alltags erhalten.

Petition:

In § 33 Satz 1 UStDV sollte der Betrag von 150 Euro zumindest auf 300 Euro angehoben werden.

IV. Änderungen in der Abgabenordnung

1. Verbindliche Auskünfte neu gestalten (§ 89 AO)

Problem:

Unternehmen können schneller am Markt agieren, wenn sie Rechts- und Planungssicherheit für Investitionen erhalten. Angesichts der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts sollten verbindliche Auskünfte deshalb schnell (und möglichst gebührenfrei) erteilt werden; zumindest sollten sich die Gebühren nach dem angefallenen Zeitaufwand, inklusive einer Deckelung, bemessen. Unternehmen sollten zudem einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft haben. Die geltende Rechtslage in Deutschland ist unbefriedigend, weil die Auskunftserteilung im Ermessen der Finanzverwaltung liegt. Andere EU-Länder machen uns vor, dass die Kommunikation zwischen Verwaltung und Unternehmen besser funktionieren kann (vor allem die Niederlande). Beide Seiten würden von einem solchen Prozess profitieren.

Petition:

§ 89 Abs. 2 AO sollte wie folgt geändert werden: „Die Finanzämter und das Bundeszentralamt für Steuern müssen auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung ...“. § 89 Abs. 3 – 7 AO sollte gestrichen werden.

2. Die Vollverzinsung reformieren (§ 233 ff AO)

Problem:

Ab dem 15. Monat nach Ende des Kalenderjahres werden Steuernachforderungen und -erstattungen mit 6 Prozent p. a. verzinst. So sollen mögliche Liquiditätsvorteile des Steuerpflichtigen bzw. des Fiskus aus einer späteren Steuerfestsetzung abgeschöpft werden. Angesichts des aktuellen Zinsniveaus ist dies nicht gerechtfertigt. Besonders problematisch ist die Vollverzinsung im Bereich der Umsatzsteuer. Hier kann es zu hohen Zinsbelastungen allein aufgrund von Formalfehlern, wie etwa bei der Rechnungsausstellung kommen. Dies ist insbesondere im B2B-Bereich nicht zu rechtfertigen, da hier die Umsatzsteuer eigentlich neutral sein soll. War beispielsweise bei einem Betrieb eine Eingangsrechnung des Jahres 2007 über 100.000 Euro wegen fehlender Steuernummer des Auftragnehmers nicht korrekt, so wird der Vorsteuerabzug des Unternehmens um 19.000 Euro gekürzt und für das Jahr 2007 eine Nachzahlung in Höhe von 19.000 Euro festgesetzt. Geschieht dies z. B. nach einer Betriebsprüfung im April 2014, werden darüber hinaus Nachzahlungszinsen in Höhe von 5.700 Euro fällig. Selbst wenn die fehlerhafte Eingangsrechnung noch im April 2014 korrigiert wird, ändert dies nichts an der Zinslast. Erst in 2014 kann sich das Unternehmen die Vorsteuer aus der korrigierten Eingangsrechnung anrechnen lassen.

Petition:

Der Zinssatz des § 238 AO sollte sich am Marktniveau orientieren.

Darüber hinaus sollte der Zinslauf auf maximal vier Jahre begrenzt werden.

Der Gesetzgeber sollte auf die Verzinsung von Umsatzsteuernachforderungen im B2B-Bereich verzichten, sofern bei einer Gesamtbetrachtung des Geschäfts zwischen Leistenden und Leistungsempfänger kein Zinsnachteil des Staates entstehen kann. Alternativ sollten rückwirkende Rechnungskorrekturen explizit zugelassen werden.

V. Änderungen im Körperschaftsteuergesetz

1. Steuerliche Abzugsfähigkeit von Beitragsrückerstattungen in Organschaftsfällen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 KStG)

Problem:

Der geltende Gesetzestext des § 21 KStG führt bei rein wörtlicher Auslegung zu dem ungewollten Ergebnis, dass Beitragsrückerstattungen an die Versicherungsnehmer steuerlich nur eingeschränkt berücksichtigt werden können, wenn ein Lebensversicherungsunternehmen Organgesellschaft in einer ertragsteuerlichen Organschaft ist. Denn im Falle einer Organschaft ist das für die Berechnung der steuerlich abziehbaren Beitragsrückerstattungen maßgebende „nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Jahresergebnis“ durch die Gewinnabführung an den Organträger auf 0 Euro reduziert.

Die durch die Regelung in § 21 Abs. 1 Nr. 1 KStG grundsätzlich bezweckte Besteuerung einer Eigenkapitalverzinsung erfolgt in Organschaftsfällen auf der Ebene des Organträgers.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben deshalb Anfang Dezember vergangenen Jahres beschlossen, dass unter dem „nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresergebnis“ in Organschaftsfällen der Betrag zu verstehen ist, der sich vor Ergebnisabführung an den Organträger ergibt. Diese sachgerechte Auslegung sollte auch im Gesetzestext klargestellt werden.

Petition:

Wir schlagen folgende klarstellende Ergänzung des § 21 Abs. 1 Nr. 1 KStG vor:

„(1) Beitragsrückerstattungen, die für das selbst abgeschlossene Geschäft auf Grund des Jahresergebnisses oder des versicherungstechnischen Überschusses gewährt werden, sind abziehbar

1. in der Lebens- und Krankenversicherung bis zu dem nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresergebnis für das selbst abgeschlossene Geschäft vor Gewinnabführung, erhöht um die für Beitragsrückerstattungen aufgewendeten Beträge, soweit die Beträge das Jahresergebnis gemindert haben und die hierfür verwendeten Überschüsse dem Grunde nach steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind, und gekürzt um den Betrag, der sich aus der Auflösung einer Rückstellung nach Absatz 2 Satz 2 ergibt, sowie um den Nettoertrag des nach steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzenden Betriebsvermögens am Beginn des Wirtschaftsjahrs; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes. ...“

VI. Änderungen im Versicherungsteuergesetz

1. Versicherungsteuerliche Behandlung von Kautionsrückversicherungen

Problem:

Es ist wirtschaftspolitisch nicht zu rechtfertigen, die Kautionsrückversicherung der Versicherungsteuer zu unterwerfen, während alle übrigen Arten von Rückversicherungen von der Versicherungsteuer befreit sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 19.06.2013 entschieden, dass die Kautionsrückversicherung versicherungsteuerpflichtig ist. Er begründete diese Entscheidung mit der Auffassung, dass die Steuerbefreiung von Rückversicherungen das Vorliegen einer „steuerbaren“ Erstversicherung voraussetze. Da die Kautionserstversicherung jedoch nach § 2 Abs. 2 VersStG steuerlich nicht als eine Versicherung im versicherungsteuerrechtlichen Sinn gelte, sei diese Prämisse hier nicht erfüllt.

Diese rein formale Betrachtungsweise des BFH entspricht jedoch nicht dem vom historischen Gesetzgeber Gewollten, denn die Formulierung in § 2 Abs. 2 VersStG sollte lediglich gleiche Wettbewerbsverhältnisse mit dem Bürgschaftsgeschäft der Banken gewährleisten, das ebenfalls keiner Besteuerung unterliegt. Die Weitergabe solcher Risiken, die im Bankenbereich z. B. durch syndizierte Verträge (Absicherung durch ein Bankenkonsortium) und im Versicherungsbereich durch eine Rückversicherung erfolgt, darf unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsgleichheit aber ebenfalls nicht unterschiedlich besteuert werden.

Eine Besteuerung der Kautionsrückversicherung würde für die betroffenen Versicherer nicht nur Wettbewerbsnachteile gegenüber dem Bankengewerbe manifestieren, sondern auch innerhalb der am Markt beteiligten Versicherer eine Benachteiligung insbesondere kleinerer und mittlerer Versicherer, die nicht international aufgestellten Konzernen angehören, erzeugen. Während große und international agierende Versicherer die Steuerbelastung entweder durch den gänzlichen Verzicht auf Rückversicherung oder die Verlagerung des Unternehmenssitzes in das Ausland umgehen können, haben kleinere nationale Versicherer diese Möglichkeiten nicht und werden durch die Steuerbelastung in Höhe von 19 Prozent erheblich benachteiligt. Die beschriebenen Ausweichreaktionen sind in der Praxis bereits zu beobachten.

Petition:

§ 4 VersStG sollte wie folgt gefasst werden: „ ...

- 1. für eine Rückversicherung (einschließlich Kautionsrückversicherung); ...“.**